

BVRP-Finanz- und Kassenordnung

§ 1 Allgemeines

Die Finanz- und Kassenordnung regelt die Geld- und sonstige Vermögensverwaltung im BVRP.

§ 2 Grundsätze

Die Finanzen des BVRP sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Ausgaben für die Jugendarbeit und die sportliche Ausbildung haben den Vorrang vor dem Verwaltungsaufwand. Für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

§ 3 Bezirksbeiträge

1. Die Bezirksverbände sind beitragspflichtig gemäß § 5, Ziffer 5 BVRP-Satzung. Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Bezirke sind die vom DBB den Vereinen der jeweiligen Bezirke erteilten Spielberechtigungen.
2. Der Bezirksbeitrag beträgt 3,33 Euro pro erteilte Spielberechtigung, wobei Mini-Spielberechtigungen nicht mitgezählt werden.
3. Eine Änderung der Beitragshöhe bedarf der Zustimmung aller Bezirksvorsitzender und des (geschäftsführenden) BVRP Präsidiums.

§ 4 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) hat das Präsidium des BVRP nach Vorarbeit durch den Vizepräsident/in IV einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu umfassen. Alle Positionen sind genau aufzugliedern. Die Aufführung ungegliederter Sammelpositionen ist unzulässig.

Internetumlage

Von den Vereinen und Bezirksverbänden ist eine Internetumlage zu entrichten.

Die Höhe für die Vereine richtet sich nach den Vereinsstimmrechten.

Für die Bezirksverbände richtet sich die Umlage nach der Anzahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme für BVRP-Präsidiumsmitglieder.

Der Verbandsbeirat kann bei Bedarf Änderungen, bzw. Anpassungen beschließen.

§ 5 Nachtragsplan

Sollten sich die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes wesentlich verändern, so ist das Präsidium verpflichtet, dem folgenden Verbandstag einen Nachtrags-Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Als wesentlich sind Veränderungen anzusehen, wenn die Summen der Gesamteinnahmen oder der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes um 10 % überschritten werden.

§ 6 Zweckbindung, Einhaltung der Plansätze, Anweisungen

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn

- a) zum Zeitpunkt der beabsichtigten Leistung ein Deckungsnachweis gegeben ist,
- b) die Zustimmung des Präsidiums (geschäftsführenden Vorstandes) vorliegt.

Alle Ausgaben müssen vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter sowie vom Vizepräsident/in IV zur Zahlung angewiesen sein, bevor sie geleistet werden dürfen.

§ 7 Zuständigkeit

Die Präsidiumsmitglieder sind für die Ausgaben bis zu 100,00 Euro im Einzelfall verfügbungsberechtigt. Dieser Betrag kann bis zur Höhe von 300,00 Euro mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten oder des Vizepräsident/in IV überschritten werden.

Im Rahmen des Haushaltsplanes kann der Präsident bis zu einem Betrag von 300,00 Euro in eigener Verantwortung verfügen.

Das Präsidium ist zur Genehmigung von Vorhaben zuständig, die Kosten über 300,00 Euro verursachen.

Zur Bezuschussung im Präsidium sind Kostenvoranschläge vorzulegen.

§ 8 Haushaltsausgleich, Rücklage

Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsplan soll eine Rücklage vorsehen.

Die Rücklage soll angelegt werden.

§ 9 Kassenführung

Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Der Vizepräsident/in IV ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Die Ausgabenbelege müssen den Anweisungs- und Zahlungsnachweis enthalten.

§ 10 Rechnungslegung

Der Vizepräsident/in IV hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung zu fertigen. Diese ist den Vereinen mindestens zehn Tage vor dem Verbandstag vorzulegen. Sie muss von diesem genehmigt werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des BVRP ist mindestens einmal zwischen den Verbandstagen zu prüfen. Die Prüfung hat vier Wochen vor dem Verbandstag stattzufinden. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Unterlagen sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag ihren Bericht schriftlich zu erstatten.

§ 12 Spesen

Allen Mitarbeitern des BVRP steht für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben Erstattung der Kosten zu. Das BVRP Präsidium erlässt hierzu eine Richtlinie, die die Erstattung von Auslagen für Mitarbeiter des BVRP sowie vom BVRP gewählte, berufene oder beauftragte Personen, die im Auftrag des BVRP Dienstreisen durchführen, regelt. Die Werte richten sich nach dem Einkommenssteuergesetz.

§ 13 Honorare

Referenten- und Trainerhonorare bedürfen der Festsetzung durch das Präsidium.

Die Finanz- und Kassenordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Verbandstag 2018 in Ingelheim in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Finanz und Kassenordnung.